

## **Bauproduktenrichtlinie und CE-Zeichen – Was bedeutet das?**

### **Was bedeutet eine CE – Kennzeichnung?**

Das CE-Zeichen dient der Verwirklichung des „Freien Warenverkehrs“, einer der Grundfreiheiten der EU, und ist die Voraussetzung für das In-Verkehr-Setzen eines Produktes im Europäischen Wirtschaftsraum.

Grundsätzlich wird dadurch die Übereinstimmung eines Produktes mit den wesentlichen Anforderungen einer oder mehrerer EU-Richtlinien signalisiert, also der Einhaltung der diesbezüglichen gesetzlichen Vorschriften.

Das CE-Zeichen wird nicht vergeben sondern in Eigenverantwortung am Produkt angebracht.

### **Europäische Bauproduktenrichtlinie**

Eine dieser EU-Richtlinien, welche die CE-Kennzeichnung von Produkten regelt, ist die europäische Bauproduktenrichtlinie, die Österreich durch das Österreichische Bauproduktegesetz im Jahre 1997 umgesetzt hat.

Die Bauproduktenrichtlinie gibt sechs wesentliche Anforderungen, wie beispielsweise den Brandschutz oder die mechanische Festigkeit, an Bauwerke vor. Diese müssen bei normaler Instandhaltung über einen wirtschaftlich angemessenen Zeitraum erfüllt werden.

Zur Umsetzung beauftragt die europäische Kommission die europäischen Normungs- und Zulassungsorganisationen CEN und EOTA mit der Erstellung von harmonisierten Produktnormen oder von Leitlinien für Europäische Technische Zulassungen, in denen für das jeweilige Bauprodukt die Detailanforderungen zur Erfüllung dieser wesentlichen Anforderungen festgelegt werden.

### **Welche Bauprodukte betrifft die Bauproduktenrichtlinie?**

Produkte, die im EWR in Verkehr gebracht werden sollen (also nicht nur die hier produzierten) und die dafür hergestellt wurden, um dauerhaft in Bauwerke des Hoch- und Tiefbaus eingebaut zu werden.

## Voraussetzungen für die CE-Kennzeichnung

- Es gibt für dieses Produkt eine harmonisierte europäische Norm (hEN) bzw. Europäische Technische Zulassung (ETZ).
- Das Produkt erfüllt alle relevanten Anforderungen der hEN bzw. ETZ.
- Eine Übereinstimmung mit diesen Anforderungen durch das in der hEN bzw. in der ETZ vorgeschriebene Verfahren für den Konformitätsnachweis (Systeme 1 bis 4; siehe dazu Tabelle) ist gegeben. Die Systemzuteilung ist abhängig vom Niveau der Anforderungen die an das Produkt im Bauwerk gestellt werden.
- Die geforderte produktbezogene werkseigene Produktionskontrolle wird durchgeführt.
- Die Systeme 1+ bis 3 sehen Aufgabentrennungen zwischen Hersteller und notifizierter Stelle vor. Sollte so gemäß der hEN bzw. der ETZ eine notifizierte Stelle
  - für die Erstprüfung des Produktes im System 3,
  - für die Zertifizierung der werkseigenen Produktionskontrolle in den Systemen 2 und 2+,
  - für die Produktzertifizierung in den Systemen 1 und 1+
 benötigt werden, muss der von der notifizierten Stelle erforderliche Prüfbericht bzw. das erforderliche Zertifikat vorhanden sein.

Tabelle: Systeme der Konformitätsbescheinigung für Bauprodukte

Systeme der Konformitätsbescheinigung	Aufgabe des Herstellers	Aufgabe der notifizierten Stelle	
1+	<ul style="list-style-type: none"> <li>• werkseigene Produktionskontrolle (WPK)</li> <li>• Stichprobenprüfung nach festgelegtem Prüfplan</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Zertifizierung des <u>Produktes</u> auf Basis einer               <ul style="list-style-type: none"> <li>- Erstprüfung des Produktes</li> <li>- Erstinspektion des Werkes und der WPK</li> <li>- laufenden Überwachung der WPK</li> <li>- Stichprobenprüfung</li> </ul> </li> </ul>	Konformitäts- erklärung des Herstellers für das Produkt
1	wie unter System 1+	wie unter System 1+ aber <u>ohne</u> : - Stichprobenprüfung	
2+	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Erstprüfung des Produktes</li> <li>• werkseigene Produktionskontrolle (WPK)</li> <li>• Stichprobenprüfung nach festgelegtem Prüfplan</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Zertifizierung der <u>WPK</u> auf Basis einer               <ul style="list-style-type: none"> <li>- Erstinspektion</li> <li>- laufenden Überwachung der WPK</li> </ul> </li> </ul>	
2	wie unter System 2+ aber <u>ohne</u> : • Stichprobenprüfung nach festgelegtem Prüfplan	wie unter System 2+ aber <u>ohne</u> : - laufenden Überwachung der WPK	
3	• werkseigene Produktionskontrolle (WPK)	• Erstprüfung des Produktes	
4	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Erstprüfung des Produktes</li> <li>• werkseigene Produktionskontrolle (WPK)</li> </ul>	keine	

## **Notifizierte Stellen**

Diese werden von den Mitgliedstaaten an die EU-Kommission zur Durchführung von Konformitätsbewertungsverfahren betreffend Zertifizierung, Überwachung oder/und Prüfung gemeldet.

Nur diese autorisierten Stellen sind berechtigt, die entsprechenden Prüfungen, Überwachungen und Zertifizierungen durchzuführen.

## **Werkseigene Produktionskontrolle**

Die werkseigene Produktionskontrolle ist das zentrale Element im Rahmen der Konformitätserklärung.

Aufgabe des Herstellers ist es dabei

- Verfahren zur Konformitätssicherung gemäß hEN bzw. ETZ,
- Sollabläufe für die Fertigung und die Eigenüberwachung,
- Verfahren zur Erkennung von Nicht-Konformitäten,
- Korrekturverfahren und
- die Qualität der zu verwendenden Ausgangsstoffe und Bauteile

zu definieren, sowie für die Rückverfolgbarkeit und Identifikation

- Ist-Abläufe,
- Aufzeichnungen über Produkte, Chargen und Ergebnisse,
- durchgeführte Korrekturmaßnahmen,
- Ergebnisse der Eingangskontrolle und der Prüfungen,
- Ergebnisse der Endkontrolle

zu dokumentieren und aufzuheben.